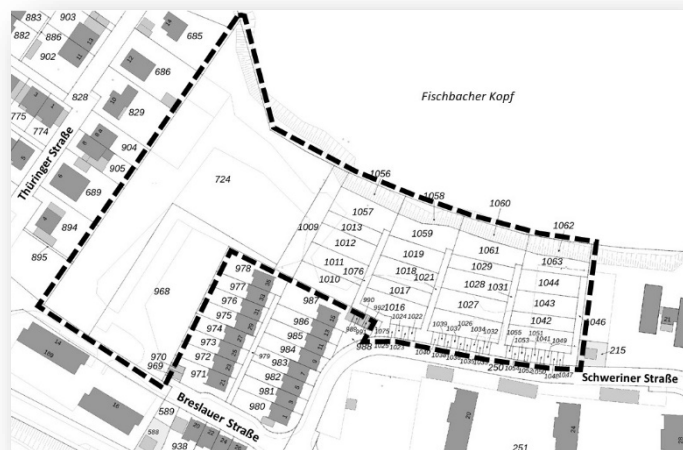


## Bebauungsplan Nr. 328 "Breslauer Straße": Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Siegen hat am 21. Juni 2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 328 "Breslauer Straße" gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a BauGB (Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen die öffentliche Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplans gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst zirka 1,5 Hektar und liegt im Stadtteil Siegen (Gemarkung Siegen, Flur 14) nördlich der Breslauer Straße auf dem Fischbacherberg. Es wird im Norden durch die Waldfläche "Fischbacher Kopf", im Süden durch die "Breslauer Straße" und die "Schweriner Straße", im Osten durch das Wohnhaus "Schweriner Straße Nr. 21" und im Westen durch Wohnbaugrundstücke der "Thüringer Straße" umgrenzt.



Ziel und Zweck der Planung ist die Wiedernutzbarmachung einer rund 1,5 Hektar großen, seit Jahren ungenutzten Brachfläche auf dem Fischbacherberg mit Wohnbebauung.

Alle relevanten Unterlagen, insbesondere der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung, werden in der Zeit vom

**22. April bis 24. Mai 2024**

online über das Beteiligungsportal "Beteiligung.NRW" unter folgendem Link eingestellt:  
<https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (→ B-Plan Nr. 328 Breslauer Straße).

Des Weiteren werden alle relevanten Unterlagen bei der Stadt Siegen im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7 in 57078 Siegen, im 1. Obergeschoss vor Zimmer Nr. 120a innerhalb der vorgenannten Frist während folgender Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

**Montag bis Donnerstag: 08.30 bis 16.00 Uhr | Freitag: 08.30 bis 12.00 Uhr.**

Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB elektronisch

- über das vorgenannte Beteiligungsportal *oder*
- per E-Mail an [stadtplanung@siegen-stadt.de](mailto:stadtplanung@siegen-stadt.de) übermittelt werden.

Es können aber auch Stellungnahmen auf anderem Weg abgegeben werden,

- postalisch an: Stadt Siegen, AG Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen *oder*
- persönlich (zum Beispiel durch Abgabe in einem der städtischen Rathäuser, als Einwurf in die Briefkästen der Stadtverwaltung oder zur Niederschrift im Rathaus Geisweid).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus ist gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen und die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### **Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und, dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 328 "Breslauer Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderungen oder die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 17. April 2024

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues